

112. 1. Müssen die Thatsachen, welche im Restitutionsverfahren auf Grund neu entdeckter Urkunden bewiesen werden sollen, bereits im früheren Verfahren vorgebracht sein?

2. Wie kann nach § 543 Ziff. 7b C.P.D. gegen eine durch gerichtliches Geständnis feststehende Thatsache Restitution erreicht werden? Fällt das Anerkenntnis eines Rechtsverhältnisses unter § 263 C.P.D.?

III. Civilsenat. Urth. v. 11. Juni 1895 i. S. v. F. (kl.) w. v. F. (Bekl.) Rep. III. 69/95.

- I. Landgericht Ulm.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

... „Die Vorinstanz geht von der Ansicht aus, daß die Restitutionsklage auf Grund neu entdeckter Urkunden nach § 543 Biff. 7 b C.P.D. nur Platz greife, wenn diese zum Beweise von Thatsachen, welche im früheren Prozesse aufgestellt und von der Gegenpartei bestritten waren, benutzt werden. Die Thatsache, auf welche sich die von den jetzigen Klägern als neu aufgefunden produzierten Urkunden beziehen, ist die reichsständische Eigenschaft der F.'schen Gesamtfamilie und die damit in Verbindung stehende Zugehörigkeit des Grafen Franz v. F., des Gemahls und Vaters der Kläger, zum hohen deutschen Adel. Diese Thatsache war im Vorprozesse dem Klaganspruche zu Grunde gelegt und infolge des Zugeständnisses der jetzigen Kläger und damaligen Beklagten als unbestritten festgestellt worden. Daraus entnimmt das Oberlandesgericht, daß die Kläger in dem Vorverfahren keine Thatsachen vorgetragen haben, aus welchen erhelle, daß die Linie des Grafen Franz v. F. keine reichsständische gewesen sei; das Gericht erklärt daher nach der von ihm adoptierten Auslegung des § 543 Biff. 7 b C.P.D. die Kläger nicht für befugt, im gegenwärtigen Restitutionsverfahren durch neue Urkunden solche Thatsachen zu erweisen, aus welchen der Mangel der Zugehörigkeit des Grafen Franz v. F. zum hohen deutschen Adel sich ergeben würde.

Das Reichsgericht teilt diese Auffassung nicht, nimmt vielmehr an, daß der genannte § 543 Biff. 7 b das Erfordernis nicht aufstellt, daß die Thatsachen, welche durch neuentdeckte Urkunden erwiesen werden, in dem früheren Verfahren schon vorgebracht waren. Allerdings hatte der hannoversche Entwurf § 626 Nr. 6 ebenso wie die hannoversche Prozeßordnung § 444 und die württembergische Civilprozeßordnung Art. 753 Biff. 6 die Wiederaufnahmeklage auf Grund neuer Urkunden nur für solche Thatsachen zugelassen, welche die Partei im Vorprozesse rechtzeitig behauptet hatte. Aber der norddeutsche Entwurf (§ 856) und der deutsche Entwurf (I § 493) nahmen diese Bestimmung nicht auf, verlangten vielmehr das Auffinden vollbeweisender Urkunden, wobei es (nach S. 1611 der Protokolle der norddeutschen Kommission) gleichgültig sein sollte, ob die durch die Urkunde zu erweisende Thatsache in dem früheren Prozesse rechtzeitig vorgebracht war oder nicht.

In den späteren Entwürfen und im Prozeßgesetze selbst ist die Beschränkung, daß die Urkunde eine vollbeweisende sein müsse, fallen gelassen, im übrigen aber der Standpunkt der unmittelbar vorangegangenen legislatorischen Arbeiten festgehalten worden. Angesichts dieser Vorgeschichte, sowie im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes kann der an sich richtige Satz, auf welchen das Oberlandesgericht sich beruft, daß § 543 Ziff. 7 b den Parteien die nachträgliche Führung eines Urkundenbeweises ermöglichen soll, nicht in dem beschränkten, zu praktischen Inkonvenienzen führenden Sinne aufgefaßt werden, daß die Zulässigkeit dieses Beweises ausgeschlossen wäre, wenn und soweit die neu entdeckte Urkunde ihrem Inhalte nach auch ein tatsächliches Novum in sich schließt.

Darin kann dem Oberlandesgerichte Recht gegeben werden, daß bei einer auf § 543 Ziff. 7 b gestützten Restitution, wosern sie gegen eine durch gerichtliches Geständnis feststehende Thatsache ankämpft, die Voraussetzungen des § 263 C.P.O. erfüllt sein müssen. Dieses Erfordernis trifft jedoch im konkreten Falle um deswillen nicht zu, weil nach der Natur des in Frage stehenden Geständnisses für dessen Widerruf die Bestimmung des § 263 nicht maßgebend ist.

Die Thatsache, welche die Kläger im vorangegangenen Verfahren zugestanden haben, welche sie jetzt bestreiten, und deren Unrichtigkeit sie unter Anrufung des § 543 Ziff. 7 b darthun wollen, betrifft, wie erwähnt, die reichsständische Eigenschaft des F.'schen Gesamthauses und die Zugehörigkeit des Gemahles und Vaters der Kläger zum hohen deutschen Adel. Nun bezieht sich aber die Vorschrift der §§ 261, 263, wie der II. und VI. Senat in den Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 10 S. 364 und Bd. 32 S. 409 ausgesprochen haben, regelmäßig auf bloße Thatsachen, und nur wenn Rechtsverhältnisse und Rechtsbegriffe einfacher Art den Gegenstand bilden, kann auch bezüglich ihrer ein unter die Vorschrift des § 263 fallendes Geständnis angenommen werden. Der erkennende Senat billigt das diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Prinzip und hat dasselbe auch nach anderer Richtung schon zur Anwendung gebracht. Von diesem Prinzip ausgegangen, kann es keinen Zweifel haben, daß der Widerruf des von den Klägern abgelegten Geständnisses an die Voraussetzungen des § 263 nicht gebunden ist. Denn wie aus dem vorerwähnten Inhalte desselben ohne weiteres erhellt, ist weder eine bloße Thatsache

zugestanden noch ein Rechtsverhältnis einfacher Art; vielmehr handelt es sich um ein kompliziertes Verhältnis, um eine Rechtsthatfache, die, wie eine häufige Erfahrung lehrt, nur nach Erwägung verschiedenartiger rechtlicher und rechtshistorischer Momente sich feststellen läßt. Sonach sind die Kläger befugt, ihr Geständnis durch einfachen Gegenbeweis zu entkräften, ohne gleichzeitig, wie das Oberlandesgericht verlangt, darthun zu müssen, daß dasselbe durch einen Irrtum ihrerseits veranlaßt wurde.“ . . .